

radetzkystraße 29
A-8010 graz
tel.: +43 316 832606-0
fax: +43 316 832606-15
e-mail: office@voewo.at
internet: www.voewo.at

UNTERLAGE FÜR SPÄTERE ARBEITEN

gemäß §8 BauKG

Projekt: 22100_19 LBS Mitterdorf – Schule/Internat

Errichtung einer behindertengerechten Rampe

Untere Berggasse 37, 8662 Mitterdorf/Mürztal

Bauherr: Landesimmobilien-Gesellschaft m.b.H.

Hofgasse 13-18, 8010 Graz

Vertreten durch: Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteiliung 16 – Landeshochbau

Projektumfang

Einbau eines Liftes und die dazugehörigen Abbrucharbeiten

- Erneuerung abgehängte Decke
- Erneuerung Beleuchtungskörper
- Diverse Anpassungsarbeiten
- Austausch von Fensterelementen im Hallenbadbereich
- Herstellung einer Rampe beim Haupteingang

1 Allgemeines

Bei sämtlichen Um- und Zubauten sowie Abbrucharbeiten sind alle gesetzlichen und normativen Bestimmungen einzuhalten (zB Bauordnung samt Nebengesetzen und Durchführungsverordnungen, Abfallwirtschaftsgesetz, Deponieverordnung, Altlastensanierungsgesetz, Bauverordnung, BauKG, ABGB, Normen, TRVBs etc.). Insbesondere wird auf die "Blaue Mappe – Sicherheit am Bau", herausgegeben und zu beziehen durch die Bundesinnung Bau, und die darin enthaltenen Maßnahmen und Arbeitsanweisungen aufmerksam gemacht.

Weiters wurden durch die AUVA diverse **Merkblätter** zu unterschiedlichen Themen aufgelegt (zB M200 Koordination von Bauarbeiten, M222 Arbeiten auf Dächern, M223 Gruben, Gräben, Künetten, M225 Abbrucharbeiten, M250 Erdbaumaschinen, M262 Arbeits- und Schutzgerüste, M363 Flüssiggas, M750 Absturzsicherungen etc.).

Jeder auf einer Baustelle Tätige, hat seine PSA zu tragen (Kopfschutz, Gehörschutz, Augen- und Gesichtsschutz, Atemschutz, Handschutz, Hautschutz, Fußschutz, Anseilschutz, Schutz gegen Ertrinken, Warnkleidung, Winter-/Wetterschutzkleidung).

Sämtliche Maschinen, Geräte und Einrichtungen auf einer Baustelle sind gemäß Hersteller- und Gebrauchsanweisungen zu lagern, zu warten und zu verwenden.

Im Sinne des GBG steht die Bezeichnung Arbeitnehmer (abgekürzt AN) stellvertretend sowohl für Arbeitnehmerinnen als auch Arbeitnehmer.

Die folgenden Hinweise ersetzen nicht die einschlägigen Regeln der Technik, Richtlinien, Vorschriften oder Gesetze, sondern sind zusätzlich zu diesen zu beachten.

2 Dächer



Der Zugang ist generell nur Befugten vorbehalten.

2.1 Arbeiten am Dach

- 1. Die Dachflächen sind regelmäßig auf allfällige Schäden (insbesondere nach schweren Stürmen) zu überprüfen, zu warten und gegebenenfalls instand zu setzen. Dabei ist ständig auf die Sicherung gegen herabfallende Teile zu achten.
- 2. Insbesondere bei schlechter Witterung sind aufgrund erhöhter Unfallrisiken durch Sturz sind Arbeiten am Dach zu unterlassen bzw. bei Gefahr in Verzug sind die Arbeiten auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren und unter besonderer Sorgfaltspflicht durchzuführen.
- 3. Sind größere Reparaturen oder das Hantieren mit schweren Geräten bzw. Werkzeuge erforderlich, so sind zusätzlich Absturzsicherungen (Dachfanggerüste, Dachschutzblenden) vorzusehen. Dabei ist auf die Sicherung gegen herabfallende Teile zu achten.
- 4. Das Traufenzuluftgitter und die Dachrinne sind regelmäßig von Verunreinigungen zu befreien, insbesondere die Durchführungen der Saumstutzen in das Dach und die Regenabfallrohre sind auf mögliche Verstopfungen hin zu kontrollieren.
- 5. Die Dachflächen sind von Rankpflanzen (*hedera* Efeu, *Parthenocissus quinquefolia* Wilder Wein etc.) frei zu halten, da diese schädigend auf die Dachhaut wirken können.

3 Fassaden

3.1 Zugang

Alle Reparatur– und Instandsetzungsarbeiten im Außenbereich wie Fassade, Fenster, Außenjalousien, Regenabfallrohre und dergleichen erfolgen mittels Anlegleiter bzw. Arbeitsgerüsten oder mobilen Hebeeinrichtungen. Zur Sicherung gegen herabfallende Teile (Werkzeuge, Geräte etc.) sind geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen (Schutzdächer für Dritte, Absperren des Gefahrenbereiches etc.).

3.2 Reinigung

- 1. Zur allgemeinen Instandhaltung ist es erforderlich die Fassade regelmäßig (alle fünf bis zehn Jahre) mit entsprechenden Reinigungsgeräten (zB Kärcher) zu reinigen.
- 2. Insbesondere bei schlechter Witterung sind aufgrund erhöhter Unfallrisiken Arbeiten an der Fassade zu unterlassen bzw. bei Gefahr in Verzug sind die Arbeiten auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren und unter besonderer Sorgfaltspflicht durchzuführen.

3.3 Reinigung der Fensterflächen

Grundsätzlich sind Fensterflächen durch öffnen von innen zu reinigen.

Bei Fensterflächen die nicht von innen zu reinigen sind, sind geeignete Arbeitsgerüste oder mobilen Hebeeinrichtungen zu verwenden.

4 Gebäudeinnere

4.1 Allgemein zugängliche Räume

- 1. Auf richtiges Lüften ist besonders Wert zu legen um Schimmelbildung zu vermeiden.
- 2. Die Fensterreinigung kann grundsätzlich von innen erfolgen. Zu einer ordnungsgemäßen Wartung zählt auch die regelmäßige Reinigung. Bei Arbeiten mit einem Standplatz höher als 3,0 m dürfen nur dann Stehleitern verwendet werden, wenn nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden. Stehleitern dürfen nur bis zur drittletzten Sprosse betreten werden. Für Arbeiten im Hallenbadbereich sind geeignete Maßnahmen zu treffen um ein Abstürzen oder Einfallen ins Wasser zu verhindern.

Bei Arbeiten mit einem Standplatz höher als 5,0 m dürfen nur dann Anlegeleitern verwendet werden, wenn nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden. Der Anstellwinkel soll etwa 70° betragen. Das Abrutschen der Leiter ist zu verhindern (Sicherung der Leiterfüße mit Gummifüßen, Helfer).

3. Für kleinere Reparaturen in sind entsprechende Leitern zu verwenden. Bei Arbeiten mit einem Standplatz höher als 3,0 m dürfen nur dann Stehleitern verwendet werden, wenn nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden. Stehleitern dürfen nur bis zur drittletzten Sprosse betreten werden. Bei Arbeiten mit einem Standplatz höher als 5,0 m dürfen nur dann Anlegeleitern verwendet werden, wenn nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum

durchgeführt werden. Der Anstellwinkel soll etwa 70° betragen. Das Abrutschen der Leiter ist zu verhindern (Sicherung der Leiterfüße mit Gummifüßen, Helfer).

- 4. Die Beleuchtung ist regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf sind die Leuchtmittel zu tauschen. Bei Arbeiten mit einem Standplatz höher als 3,0 m dürfen nur dann Stehleitern verwendet werden, wenn nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden. Stehleitern dürfen nur bis zur drittletzten Sprosse betreten werden. Bei Arbeiten mit einem Standplatz höher als 5,0 m dürfen nur dann Anlegeleitern verwendet werden, wenn nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden. Der Anstellwinkel soll etwa 70° betragen. Das Abrutschen der Leiter ist zu verhindern (Sicherung der Leiterfüße mit Gummifüßen, Helfer).
- 5. Bei Gasgebrechen oder Gasgeruch ist umgehend das örtliche zuständige Gasversorgungsunternehmen zu informieren.
- 6. Das Anbringen von Vorhängen, Wandschmuck odgl. in den gesicherten Fluchtwegbereichen ist aufgrund feuerpolizeilicher Vorschriften verboten (Erhöhung der Brandlast).
- 7. Sämtliche Lagerungen in den gesicherten Fluchtwegbereichen sind aufgrund feuerpolizeilicher Vorschriften verboten (Erhöhung der Brandlast, Einengungen des Fluchtweges).

4.2 Haustechnische Anlagen (Gas, Wasser, Strom etc.)

- 1. Der Zugang zu haustechnischen Anlagen durch Unbefugte ist zu verhindern.
- 2. Insbesondere Wartungs- oder Reparaturarbeiten an haustechnischen Anlagen (E-Zähler, Gas-Zähler, Wasser-Zähler udgl.) sind nur durch befugte und konzessionierte Unternehmen durchführen zulassen. Die Lage der Leitungen ist den jeweiligen Ausführungsplänen zu entnehmen.
- 3. Bei Gasgebrechen oder Gasgeruch ist umgehend das örtliche zuständige Gasversorgungsunternehmen zu informieren.
- 4. Bei Bohr-, Stemmarbeiten etc. ist auf die bestehenden Leitungen (insbesondere Strom, Gas, Heizung, Wasser) Bedacht zu nehmen.
- 5. Elektrische Anlagen sind in einem Zeitraum von längstens 10 Jahren zu prüfen. Über die Prüfung gem. ÖVE/ÖNORM 8001-6-61 "Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000V und = 1500 V; Teil 6-61: Prüfungen Wiederkehrende Prüfungen" ist eine Bescheinigung zu erbringen.

Es ist ein Anlagenbuch für die elektrischen Anlagen gem. ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003 "Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000V und = 1500 V; Teil 6-63: Prüfungen-Anlagenbuch und Prüfbefund" zu führen. Das Anlagenbuch im Betrieb zu verwahren.

5 Außenanlagen

5.1 Pflege, Instandsetzungsarbeiten

- 1. Die Hofbeleuchtung ist regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf sind die Leuchtmittel zu tauschen. Bei Arbeiten mit einem Standplatz höher als 5,0 m dürfen nur dann Anlegeleitern verwendet werden, wenn nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden. Der Anstellwinkel soll etwa 70° betragen. Das Abrutschen der Leiter ist zu verhindern (Sicherung der Leiterfüße mit Gummifüßen, Helfer).
- 2. Sämtliche Gehsteige, Zufahrten, Gehwege u.dgl. sind im Winter von Eis und Schnee freizuhalten, gegebenenfalls Streuarbeit verrichten.
- 3. Die Bodeneinläufe in den Außenbereichen sind regelmäßig auf ihre Funktion zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.
- 4. Es ist regelmäßig ein Baumschnitt durchzuführen.
- 5. Die Sitzbänke im Außenbereich sind entsprechend ihrer Nutzung instand zu halten.

5.2 Einbauten

Bei Erdarbeiten bzw. Aufgrabungen im Hof- und Straßenbereich ist auf die bestehenden Leitungen Bedacht zu nehmen. Alle Einbauten im Umfeld sind den jeweiligen Ausführungsplänen zu entnehmen (§ 48 Abs. 1 BauV).

Bei Bohr-, Stemmarbeiten etc. ist auf die bestehenden Leitungen - Strom, Gas, Heizung, Wasser etc. - Bedacht zu nehmen.

Die Lage der Leitungen ist den jeweiligen Ausführungsplänen zu entnehmen.

6 Brandschutz

6.1 Pflege, Instandsetzungsarbeiten

1. Bei allen Arbeiten mit leicht- oder selbstentzündlichen, explosionsgefährlichen, sowie allgemein feuergefährlichen Stoffen ist auf einen vorbeugenden Brandschutz in Form von Feuerlöschern besonderes Augenmerk zu richten. Der Betrieb bzw. die Nutzung des Gebäudes hat unter Einhaltung der üblichen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.

6.2 Überprüfung der Feuerlöscher

1. Die Feuerlöscher sind alle zwei Jahre von einem Sachkundigen überprüfen zu lassen.

6.3 Feuerwehr- und Rettungszufahrten

1. Bei allen Arbeiten sind die Fahrwege und die speziell gekennzeichneten Anfahrpunkte der Einsatzfahrzeuge immer freizuhalten.

7 Beilagen

7.1 Firmenliste

Stand: 12. Oktober 2016

